

Wolfgang Baum
Vorsitzender des Beirates für Behindertenfragen

Dr. Andreas Bruder
Mitglied des Beirates für Behindertenfragen

Drucksachen-Nr.

5042/2014-2020

Datum:

31.05.2017

**An den Vorsitzenden des
Beirates für Behindertenfragen**

Antrag

Aufnahme in die Tagesordnung

Gremium	Sitzung am	Beratung
Beirat für Behindertenfragen	28.06.2017	öffentlich

Beratungsgegenstand (Bezeichnung des Tagesordnungspunktes)

Freibad Gadderbaum

Beschlussvorschlag:

Der Beirat für Behindertenfragen empfiehlt der Bezirksvertretung Gadderbaum und dem Schul- und Sportausschuss die Umsetzung der notwendigen Änderungen zur Erreichung der Barrierefreiheit, die bei der Sanierung des Freibades nicht ordnungsgemäß durchgeführt wurden, zeitnah zu erwirken.

Begründung:

In der Baugenehmigung vom 16.02.15 wurde u.a. folgende Auflage aufgenommen „Das Freibad muss in den dem allgemeinen Besucherverkehr dienenden Teilen von Menschen mit Behinderung, alten Menschen und Personen mit Kleinkindern barrierefrei erreicht und ohne fremde Hilfe zweckentsprechend genutzt werden können. Auf die Einhaltung der DIN 18040-1 ist zu achten.“

Die Vorgaben für Menschen mit Sehbehinderung wurden nicht umgesetzt. Der Bauherr bezieht sich auf seine Haus- und Badeordnung. Hier besonders auf den § 4 Abs. 5: Personen, die sich ohne fremde Hilfe nicht sicher fortbewegen, ist die Benutzung der Bäder nur zusammen mit einer geeigneten Begleitperson gestattet. Dieser Paragraph ist nach unserer Meinung eine klare Diskriminierung da er gegen das Allgemeine Gleichbehandlungsgesetz (AGG) und das Behindertengleichstellungsgesetz des Landes Nordrhein-Westfalen (BGG NRW) verstößt. Die Bädergesellschaft ist eine Körperschaft des öffentlichen Rechts und muss daher den Zugang ohne fremde Hilfe gewährleisten. Hinzu kommt, dass die beiden aufgeführten Gesetze höherrangig sind als die Haus- und Badeordnung und somit die Passage der Ordnung gemäß § 4 Abs. 5 rechtswidrig und hinfällig ist.

Um vom Eingang zum Hauptschwimmbecken, den Umkleieräumen und WC-Anlagen / Behinderten-WC zu gelangen, ist ein Höhenunterschied von ca. 4 m zu überwinden. Hierzu wurde eine Rampeanlage serpentinartig angelegt. Diese Rampe, ohne Aufkantung und Handlauf, entspricht nicht den Vorgaben der DIN 18040-1.

Es fehlt ein Lifter am Schwimmbecken, mit dem Rollstuhlfahrer oder andere schwer behinderte Menschen in das Becken hinein gelassen werden können.

Unterschrift:

gez. Baum (Vorsitzender)

gez. Dr. Bruder